

Grosser Rat

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

(Botschaften Heft Nr. 11 / 2008–2009, S. 565)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: 27. Oktober 2008, 9.00 Uhr – 12.25 Uhr

Ort: Sitzungszimmer Sozialversicherungsanstalt, Chur

Präsenz: Jaag (Präsident), Stoffel (Vizepräsident), Berther (Sedrun), Buchli, Clavadetscher, Conrad, Donatsch, Sax, Thöny, Gross (Protokoll)

RR Lardi (Vorsteher EKUD), DS Jörg (EKUD), Fehr (Amtsleiter ANU), Huber-Wälchli (juristische Mitarbeiterin ANU)

Entschuldigt: Feltscher, Parpan

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Chur, 27. Oktober 2008/DG

**Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist.</u>
------------------------	--	--

IV. Abfälle	IV. Abfälle	
<p>Art. 31 Einzugsgebiete 1. Festlegung</p> <p>¹ Die Regierung legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung Einzugsgebiete für Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung fest.</p> <p>² Soweit nötig kann sie für die übrigen Abfälle ebenfalls Einzugsgebiete festlegen.</p>	<p>Art. 31</p> <p>¹ Das Einzugsgebiet der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis für brennbare Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, umfasst den ganzen Kanton Graubünden.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1:</p> <p>a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Jaag, Stoffel, Clavadetscher, Conrad, Donatsch, Thöny; Sprecher: Jaag) und Regierung</p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Berther, Buchli, Sax; Sprecher: Sax)</p> <p>Ändern wie folgt.</p> <p>Das Einzugsgebiet der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis für brennbare Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, umfasst vorbehältlich Absatz 3 den ganzen Kanton Graubünden.</p>
<p>Art. 32 2. Abgabepflicht</p> <p>¹ Innerhalb eines Einzugsgebietes sind Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese an die vorgesehenen Sammlungen, Sammelstellen oder an die für die geeignete Abfallbewirtschaftung bestimmten Anlagen abzugeben.</p> <p>² Die Regierung kann Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes zuzuführen, namentlich:</p> <p>a) bei Ausfall oder Überlastung einer Abfallanlage;</p> <p>b) zur rationellen Nutzung der Kapazität einer Abfallanlage;</p> <p>c) zur sinnvollen Verwertung oder Behandlung der Abfälle.</p> <p>³ Beim Fehlen von Einzugsgebieten kann die Regierung Inhaberinnen und Inhabern von übrigen Abfällen Verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Abfallanlagen zu übergeben.</p>	<p>² Soweit nötig kann die Regierung für Anlagen zur Entsorgung von weiteren Abfällen ebenfalls Einzugsgebiete festlegen.</p> <p>³ Innerhalb des Einzugsgebietes sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese der zu beliefernden Abfallanlage zuzuführen.</p>	<p>Art. 31 Abs. 3</p> <p>a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Jaag, Stoffel, Clavadetscher, Conrad, Donatsch, Thöny; Sprecher: Jaag) und Regierung</p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Berther, Buchli, Sax, Sprecher: Sax)</p> <p>Innerhalb des Einzugsgebietes sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, mit der zu beliefernden Anlage Rahmenverträge über die Zuführung der Abfälle</p>

**Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist.</u>
------------------------	--	---

<p>Art. 32 2. Abgabepflicht</p> <p>¹ Innerhalb eines Einzugsgebietes sind Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese an die vorgesehenen Sammlungen, Sammelstellen oder an die für die geeignete Abfallbewirtschaftung bestimmten Anlagen abzugeben.</p> <p>² Die Regierung kann Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes zuzuführen, namentlich:</p> <p>a) bei Ausfall oder Überlastung einer Abfallanlage; b) zur rationellen Nutzung der Kapazität einer Abfallanlage; c) zur sinnvollen Verwertung oder Behandlung der Abfälle.</p> <p>³ Beim Fehlen von Einzugsgebieten kann die Regierung Inhaberinnen und Inhabern von übrigen Abfällen Verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Abfallanlagen zu übergeben.</p>	<p>⁴ Die Betreiberinnen und Betreiber der zu beliefernden Abfallanlage sind verpflichtet, die Abfälle aus dem Einzugsgebiet anzunehmen und in ihren Anlagen zu behandeln.</p>	<p>le abzuschliessen. Aus diesen Rahmenverträgen ergibt sich eine jährliche Pflicht zur Anlieferung der Abfälle solange der Annahmepreis nicht höher ist als im Vergleich zu umliegenden ausserkantonalen Anlagen.</p>
<p>Art. 33 Annahmepflicht</p> <p>¹ Wer eine Abfallanlage betreibt, ist verpflichtet, alle Abfälle anzunehmen, für welche die Anlage zugelassen ist und die innerhalb des Einzugsgebietes anfallen.</p> <p>² Die Fachstelle kann beim Vorliegen triftiger Gründe die Anlagebetreibenden verpflichten, Abfälle von ausserhalb des Einzugsgebietes anzunehmen.</p>	<p><i>Hinweis für den geneigten Leser für das bessere Verständnis:</i></p> <p><i>Die Grundsätze von Art. 31, 32 und 33 des geltenden Rechts sind in Art. 31 (neu) zusammengefasst (Festlegung Einzugsgebiet, Abgabepflicht, Annahmepflicht)</i></p>	
	<p>Art. 32 2. Ausnahmen</p> <p>¹ Die Regierung kann die Entsorgung von Abfällen in Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes bewilligen, wenn:</p> <p>a) die Entsorgung dadurch deutlich günstiger zu stehen kommt oder der Transport ökologische Vorteile aufweist und b) die Entsorgung in dieser Anlage umweltverträglich ist, insbesondere, wenn sie dem Stand der Technik</p>	

Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist.</u>
-----------------	---	--

	<p>entspricht.</p> <p>² Die Bewilligung des Bundes für die Ausfuhr von Abfällen in ausländische Anlagen bleibt vorbehalten.</p>	
	<p>Art. 33 3. Einfuhr von Abfällen</p> <p>¹ Die Einfuhr von grösseren Mengen von Abfällen von ausserhalb des Einzugsgebiets bedarf der Bewilligung durch die Fachstelle.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entsorgung der Abfälle aus dem Einzugsgebiet trotzdem gewährleistet ist; b) der Transport der Abfälle soweit möglich per Bahn erfolgt. <p>³ Die Bewilligung des Bundes für die Einfuhr von Abfällen aus dem Ausland bleibt vorbehalten.</p>	
	<p>Art. 33a 4. Finanzierung</p> <p>¹ Die Betreiber der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis erheben für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Anlage erforderlich ist, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.</p> <p>² Bei der Ausgestaltung der Gebühren werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Art und die Menge des übergebenen Abfalls; b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen; c) die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen; d) die Zinsen; e) der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz sowie für die Anpassungen an gesetzliche Anforderungen und für betriebliche Op- 	

**Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist.</u>
-----------------	---	--

	<p>timierungen; f) der Erlös aus dem Betrieb; g) die Kosten für die Entsorgung der Rückstände.</p> <p>³ Die Berechnung der Gebühren und deren Grundlagen sind öffentlich zugänglich. ⁴ Die Gebühren für die Behandlung der Abfälle sind für alle Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände im Einzugsgebiet der Abfallanlage einheitlich.</p>	<p>Art. 33a Abs. 2 Antrag Kommission und Regierung Streichen lit. g)</p>
	<p>Art. 59a Geltende Verträge</p> <p>¹ Verträge von Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbänden über die Ausfuhr von brennbaren Siedlungsabfällen in ausserkantonale Verbrennungsanlagen, welche vor dem 1. Juli 2007 abgeschlossen wurden, bleiben gültig. ² Geltende Verträge dürfen nicht über die vereinbarte Dauer verlängert werden; auch eine stillschweigende Verlängerung ist nicht zulässig.</p>	